

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2957

19.März 2008

Entschließung zum Jugendstrafrecht

Antrag der Fraktionen von FDP, BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN und den Abgeordneten des SSW
Drucksache 16/1816 (neu)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns bedanken, dass dem Bund der Strafvollzugsbediensteten die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.g. Antrag an den Innen- und Rechtsausschuss gegeben wurde.

Grundsätzlich möchten wir Ihnen mitteilen, dass nicht nur der BSBD Landesverband Schleswig-Holstein, sondern ebenso der Bundesverband des BSBD hier eine einheitliche Auffassung vertreten.

Die Jugendkriminalität ist dauerhaft und nachhaltig zu bekämpfen.
Im Kern sind sich hier sicher alle Parteien und Organisationen einig.

Ganz bewusst hat sich der BSBD Schleswig-Holstein hier an der öffentlichen Debatte nicht beteiligt. Mit der Diskussion um das Jugendstrafrecht schließen wir uns der Aussage unseres Bundesvorstandes an, wonach mit dieser Thematik maßvoll und sensibel jenseits politisch motivierter Reflexe umgegangen werden sollte. Wir halten es für verwerflich, bei spektakulären Gewalttaten, die Jugendkriminalität im Wahlkampf zu thematisieren. Vielmehr ist es erforderlich, sich **kontinuierlich** mit den Ursachen von Jugendkriminalität zu beschäftigen, da diese sich ständig ändern.

Zu den beantragten Punkten der EntschlieÙung zum Jugendstrafrecht möchten wir wie folgt Stellung nehmen:

1. Das geltende Jugendstrafrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, um der Jugendkriminalität in Deutschland zu begegnen.

Das geltende Jugendstrafrecht bietet ausreichende Möglichkeiten, um der Jugendkriminalität zu begegnen.

Wichtig ist jedoch eine noch schnellere und konsequentere Reaktion auf Straftaten. Nur allzu oft hören wir von jugendlichen Inhaftierten, dass diese die Richter und Richterinnen nicht wirklich ernst nehmen.

Was den Jugendstrafvollzug betrifft, können wir im Rahmen der Föderalismusreform leider nicht mehr von Deutschland sprechen. Der Jugendstrafvollzug ist bedauerlicherweise Ländersache geworden, somit haben wir genau die „Kleinstaaterei“, die wir verhindern wollten. Wir können also leider nur für Schleswig-Holstein sprechen.

2. Der schleswig-holsteinische Landtag wendet sich mit allem Nachdruck gegen die derzeit in der Öffentlichkeit diskutierten Maßnahmen zu einer repressiven Veränderung des Jugendstrafrechts.

Der BSBD wendet sich gegen eine repressive Veränderung des Jugendstrafrechts. Eine repressive Veränderung des Jugendstrafrechts wäre umfassender als vermutet. Die Möglichkeiten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, sowie des Jugendgerichtsgesetzes sind weitreichend. Eine Änderung des Jugendstrafrechtes sind mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, sowie dem Jugendgerichtsgesetz nicht in Einklang zu bringen. Hier wären Gesetzesänderungen erforderlich.

Des Weiteren verweisen wir hier auf unsere Aussage zu Punkt 1.

3. Die Errichtung von sogenannten Erziehungscamps, die Einführung eines sogenannten Warnschussarrests, die Erhöhung der Höchststrafengrenze für jugendliche von 10 auf 15 Jahre, die ausschließliche Anwendung des Erwachsenenstrafrechts auf Heranwachsende (18 bis 21 Jahren) sowie die Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf beispielsweise 12 Jahre stellen weder geeignete Maßnahmen dar, um der Gewaltkriminalität bei jugendlichen zu begegnen, noch um junge Straftäter dahingehend zu erziehen, künftig einen rechtschaffenden und verantwortungsvollen Lebenswandel zu führen.

Anders zu bewerten ist der Vollzug in freien Formen, wie er bereits modellhaft z.B. in Baden-Württemberg praktiziert wird.

- Erziehungscamps, oder auch sogenannte Bootcamps werden vom BSBD kategorisch abgelehnt. Den Willen eines Menschen zu brechen entspricht nicht unserer Verfassung und ebenso kann man nicht von Sozialisierung sprechen. Auch die Rückfallquoten zeigen kein besseres Bild.

- Warnschussarrest, dieser wird in ähnlicher Art bereits praktiziert, in Form von Jugendarrest. Hierfür haben wir in Schleswig – Holstein die Jugendarrestanstalt Moltsfelde. Diese Einrichtung hat sich bewährt. Bei dem Jugendarrest sei noch zu erwähnen, dass man hier zwischen Beugearrest und Urteilsarrest unterscheidet. Beugearrest wird verhängt, wenn ein Jugendlicher einer auferlegten Maßnahme, wie zum Beispiel gemeinnütziger Arbeit, nicht nachkommt. In der Regel wird vom Richter Beugearrest mit einer Antrittsfrist von ca. 4 Wochen angeordnet. Der Urteilsarrest erfolgt, weil der Richter keine anderen Möglichkeiten mehr sieht. Er ist die „Vorstufe“ zur Jugendstrafe. Vom Urteil bis zum Antritt beim Urteilsarrest vergehen in der Regel ebenfalls ca. 4 Wochen. Diese Zeit halten wir für zu lange. Die Erfahrung aus dem Jugendvollzug zeigt, dass bei jugendlichen Straftätern größere erzieherische Erfolge zu verzeichnen sind, wenn eine Strafe sofort vollzogen wird. Wir verweisen hier auf unsere Stellungnahme zu Punkt 1.
- Erhöhung der Jugendstrafe von 10 auf 15 Jahre wäre keine Problemlösung. Kommt es zu einer Straftat, die ein solch hohes Strafmaß erfordert, hat die Gesellschaft vorher versagt. Beiläufig sei hier auch erwähnt, dass die Haftzeit im Jugendvollzug durchschnittlich keine 2 Jahre beträgt.
- Ausschließliche Anwendung des Erwachsenenrechts auf Heranwachsende wäre ebenso nur eine Verlagerung des Problems. Gleichwohl vertritt der BSBD Schleswig-Holstein die Auffassung, dass in nicht wenigen Fällen das Erwachsenenstrafrecht hätte Angewendet werden können. Hier handelt es sich aber um richterliche Entscheidungen und das ist auch gut so. Weder Gewerkschaften, Hilfsorganisationen, Vereine noch Politiker sollten sich anmaßen, solche Entscheidungen in Frage zu stellen.
- Herabsetzung der Strafmündigkeit von 14 auf 12 Jahre wäre mit dem Jugendgerichtsgesetz und dem Kinder- und Jugendhilfegesetz nicht in Einklang zu bringen. Hier muss die Politik andere Wege finden. Kinder, nichts anderes sind 12 Jährige, gehören nicht in den Strafvollzug, selbst bei 14-jährigen ist ein Unrechtsbewusstsein nicht vorhanden. Hinzu kommt, dass der Bedarf hierfür in Schleswig-Holstein gar nicht vorhanden wäre. Die Anzahl der Inhaftierten 14- und 15 jährigen im Strafvollzug ist derart gering, dass Sie kaum nennenswert sind. Kommt es zu einer erhöhten Anzahl von Straftaten eines 12- oder 13 jährigen, sollte die Kinder- und Jugendhilfe bessere Eingriffsmöglichkeiten haben.
- Was den Vollzug in freien Formen betrifft, können wir den Antrag der Entschließung **nicht** mittragen. Dieses haben wir bereits im Entwurf des Jugendstrafvollzugsgesetzes ausführlich begründet. Der BSBD vertritt klar und konsequent die Auffassung, das Strafvollzug eine eindeutige Aufgabe des Staates ist. In die Grundrechte eines Menschen darf kein freier Träger eingreifen. In einem derart sensiblen Bereich wie dem Strafvollzug dürfen ebenso Wirtschaftlichkeitsgedanken freier Träger keine Rolle spielen. Ein für die Landesregierung unabsehbares Risiko, sich mit Strafgefangenen in eine Abhängigkeit privater Unternehmen zu begeben. Hierzu zählen auch Vereine wie z.B. der Straffälligenhilfe.
Sollte der Landtag diese Entschließung in der hier vorgelegten Form mit der Passage „Vollzug in freien Formen“ verabschieden, würde er das eigene, gerade verabschiedete, Jugendstrafvollzugsgesetz wieder aushebeln.

4. Der Ausbau von ambulanten Familienhilfen, der Schulsozialarbeit sowie die Förderung der Integration von Immigranten sind geeignete Maßnahmen zur Vorbeugung der Jugendgewaltkriminalität.

Die oben genannten Maßnahmen sind sicher die geeigneteren, aber bei weitem nicht ausreichend.

Hier sieht der BSBD eine Reihe von Möglichkeiten der Verbesserung.

Im schleswig-holsteinischen Jugendvollzug haben wir sehr gute Möglichkeiten „hinter die Kulissen“ zu sehen. Die meisten Inhaftierten kommen aus einem sozial schwachen Umfeld, oder sind häufig Immigranten. Sie nehmen in der Regel nicht am gesellschaftlichen Leben teil. Im seltensten Fall kommen die Jugendlichen aus einer sozial gefestigten Struktur. Armut, Arbeitslosigkeit, Immigrationsprobleme, Drogen und zerrüttete Elternhäuser sind die klassischen Probleme der jugendlichen Straftäter. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass unserer Auffassung nach hier auch die Ansätze der Politik stattfinden sollten.

5. Eine angemessene Ausstattung der Justiz und der Polizei verringert die Dauer von Strafverfahren. Im Bereich des Jugendstrafvollzuges, der Bewährungshilfe sowie bei den freien Trägern muss ausreichend Personal vorhanden bzw. eine entsprechende Förderung sichergestellt sein, um die Erziehung von jugendlichen Straftätern für einen künftig rechtschaffenden und verantwortungsvollen Lebenswandel sicherzustellen.

Ergänzend ist hier festzustellen, dass in den Bereichen Jugendstrafvollzug, Erwachsenenstrafvollzug, Polizei und Bewährungshilfe insbesondere die psychischen Belastungen der Mitarbeiter ausgesprochen hoch sind. Dies bei einer schlechten Lobby, so sprechen zum Beispiel im Justizvollzug häufig selbst Politiker heute noch vom „Wärter“ oder „Schließer“. Ein Berufsstand, der sich in den letzten 20 Jahren komplett geändert hat. Der Justizvollzugsbeamte ist heute Betreuer, Arbeits- Wohnungsvermittler und Schuldenberater gleichzeitig, um nur einiges zu nennen. Hinzu kommen schlechte Beförderungssituationen. Die Motivation der Mitarbeiter in den vorgenannten Bereichen sollte dringend verbessert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Hinrichsen
Landesvorsitzender